



samtgemeinde uelsen

Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Uelsen (Grafschaft Bentheim)

nach dem Niedersächsischen Gesetz

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

- Mitbring- und Mitführverbot von Glasflaschen und Dosen –

Aufgrund der §§ 1, 11, 97 und 100 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), des § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Samtgemeinde Uelsen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt anlässlich des Himmelfahrtstages 2021 am 13. Mai 2021.
2. Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Plan entnommen werden, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und umfasst folgende Bereiche:
Parkplätze an der Wassermühle und dem Schulsportplatz an der Höcklenkamper Straße in Uelsen.
Die Straßenzüge: Höcklenkamper Straße in Uelsen von der Abzweigung Zum Hoambarg bis zur Abzweigung Haller Straße, Hesinger Straße in Uelsen von der Abzweigung Höcklenkamper Straße bis einschließlich zum Hardinger Mühlenweg und bis zur Gemeindegrenze, Höcklenkamper Straße in Halle-Hesingen von der Gemeindegrenze Uelsen bis zur Kreisstraße 40, Zum Lönsberg und Buchenweg in Halle-Hesingen, Haller Straße in Uelsen von der Abzweigung Höcklenkamper Straße bis zum Hardinger Mühlenweg, den Hardinger Mühlenweg in Uelsen von der Haller Straße bis zur Hesinger Straße, Geteloweg, Zur Statt, Am Nüssberg, Zum Waldbad und Blicksteede in Uelsen, Karkweg in Uelsen und Halle, Südstraße in Uelsen vom Hardinger Weg bis zur Höcklenkamper Straße und Liststraße und Am Esch in Halle-Hesingen.
3. Allen Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten, wird das Mitbringen und Mitführen von Glasflaschen und Dosen untersagt.

Begründung

Gemäß § 11 NPOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Die Samtgemeinde Uelsen ist hier zuständige Verwaltungsbehörde.

Nach § 2 Nummer 1 NPOG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen einerseits und andererseits die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger.

Am Himmelfahrtstag wird jährlich der bekannte und dargestellte Bereich von vielen Personen für Feierlichkeiten genutzt.

Um einen ungestörten Ablauf des Himmelfahrtstags sicherzustellen, hat die Gewährleistung der Sicherheit für die Samtgemeinde Uelsen höchste Priorität. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben werden im Sicherheitskonzept folgende Schutzziele festgelegt: Die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Anwohner/innen, Besucher/innen und weiterer Beteiligter, die Sicherstellung einer sanitätsdienstlichen Erstversorgung, die Sicherstellung des Brandschutzes, eine sichere, schnelle und geordnete Evakuierung im Gefahrenfall, der Eigenschutz der eingesetzten Einsatzkräfte, der Schutz der Umwelt, der Schutz der Sachwerte/ des Eigentums aller Beteiligten, die Gewährleistung eines ungestörten Geschäftsbetriebes.

Für den Himmelfahrtstag 2020 wurde das Sicherheitskonzept auch unter Berücksichtigung der geltenden Verordnungen zu Covid-19 und der entsprechenden Situation erstellt.

Der Konsum von Getränken ist in der Regel ein fester Bestandteil dieses Tages. Die Problematik von übermäßigem Alkoholenuss bei solchen Veranstaltungen und den damit verbundenen Folgeerscheinungen (Sachbeschädigung, Gewaltdelikte) sind ein ernst zu nehmendes Thema. So mussten in der Vergangenheit immer wieder Personen, besonders Jugendliche, auf Grund ihres Alkoholkonsums vom Sanitätsdienst versorgt und teilweise in Krankenhäuser eingeliefert werden. Auch kam es zu alkoholbedingten Ausschreitungen gegenüber Bürgern und den Ordnungskräften sowie zu Sachbeschädigungen. Der Himmelfahrtstag wurde zum Anlass genommen, sich außerhalb der gastronomischen Einrichtungen mit mitgebrachten und teilweise selbst gemischten alkoholischen Getränken im Übermaß zu betrinken. Dies führte in der Vergangenheit häufig zu Sachbeschädigungen oder Gewaltdelikten, bei denen andere Besucher oder Anwohner geschädigt werden.

Der übermäßige Konsum höherprozentiger alkoholischer Getränke führt schnell zu Kontrollverlust und daraus resultierender Unfallgefahr und insbesondere einem aggressiven Verhalten der Personen. Verbunden hiermit besteht die Gefahr, dass mitgebrachte Glasflaschen oder Dosen als Schlag- oder Wurfobjekte missbraucht werden, um anderen Personen bewusst oder unbewusst Schaden zuzufügen. Durch Glasbruch und Glassplitter besteht die Gefährdung auch für unbeteiligte Dritte, insbesondere auch Kinder.

Glasflaschen und Dosen ohne alkoholhaltigen Inhalt können aufgrund ihrer Beschaffenheit ebenfalls als Wurf- oder Schlagobjekte missbraucht werden, sodass auch von diesen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgeht.

In der Vergangenheit haben die Besucher oftmals ihre Getränke mitgebracht und konsumieren diese in der Öffentlichkeit. Die leeren Glasflaschen (zum Beispiel Bierflaschen) werden dabei nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf dem Boden abgestellt und sich selbst überlassen. Mit dem Grad der Alkoholisierung der Feiernden steigt auch die Gefahr von Glasbruch. Flaschen werden bewusst zerschlagen oder unbeabsichtigt weggetreten und zersplittern dabei.

Auch der durch das Mitbringen der Glasflaschen und Dosen entstehende Müll, insbesondere der durch Glasscherben, stellt eine Gefahr dar. Personen und Tiere könnten sich an herumliegenden Scherben verletzen oder über den Glasflaschen- und Dosenmüll stolpern und stürzen. Sachschäden, wie beispielsweise beschädigte Reifen von Fahrrädern oder Kinderwägen können nicht

ausgeschlossen werden. Das vermehrte Aufstellen von Abfallbehältern hat die Gefahrenlage in der Vergangenheit nicht spürbar gemindert.

Die Entsorgung dieses Mülls erfolgt dann durch die Gemeinden, sodass durch das Mitführen und Mitbringen von Glasflaschen und Dosen auch Kosten für die öffentliche Hand entstehen. Glasscherben können aufgrund des zum Teil vorhandenen Kopfsteinpflasters nur unter erschwerten Bedingungen und unter hoher personeller und finanzieller Belastung entfernt werden. Trotz intensiver Reinigung lassen sich zum Teil noch nach Monaten zahlreiche Scherben in dem unter Punkt 1 beschriebenen Bereich finden.

Insgesamt besteht durch das Mitbringen und Mitführen von Glasflaschen und Dosen die konkrete Gefahr des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften und der Einschränkungen von Leben und Gesundheit von Besucher und Anwohner des Himmelfahrtstags, die es unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch Erlass dieser Allgemeinverfügung zu unterbinden gilt.

Die Entscheidung beruht auf einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Es ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem Schutz der Rechtsordnung und dem Interesse der Bürger, Glasflaschen und Dosen mitzubringen und mitzuführen. Hinsichtlich der Wahl der Mittel ist ein die Beteiligten weniger beeinträchtigendes nicht erkennbar.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt. Es stellt nur einen - unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten - relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte der Besucher dar, indem ihnen lediglich nicht gestattet wird, Glasflaschen und Dosen in dem dargestellten Bereich mitzubringen und mitzuführen. Den Besuchern ist es weiterhin gestattet, Getränke in Plastikflaschen mitzubringen.

Das Verbot führt zu einer Verringerung der Gefahrenquellen und ist für die Zweckerreichung geeignet. Zumindest würde es die Erreichung des Zieles fördern. Die ausgesprochene Untersagung für das Mitbringen sowie das Mitführen von Glasflaschen und Dosen in dem dargestellten Bereich entspricht dem Grundsatz des geringsten Eingriffes. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende und weniger einschneidende Maßnahme, ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich. Würde das Mitbringen von Glasflaschen und Dosen verboten werden, würden weniger Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier auftreten. Auch bezüglich Sachschäden würde es zu einer Verringerung der Vorfälle führen. Die öffentliche Hand würde durch die Verkleinerung des Müllberges entlastet werden. All dies sind positive Effekte für die Allgemeinheit. Auf Seiten der Besucher, die Glasflaschen und Dosen selbst mitbringen wollen, stehen lediglich finanzielle Interessen. Finanzielle Interessen treten hinter den Interessen an Unversehrtheit des Menschen nach Artikel 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr beziehungsweise der Verhinderung der die Rechtsordnung verletzenden Handlungen von Besuchern; sie ist deshalb geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Ein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten beziehungsweise sachgerecht, zum Schutze der

Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Besuchern und Anwohnern diese Verfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse an der Durchführung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Demzufolge ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen.

Von einer Anhörung kann nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen werden.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nummer 3 wird gemäß §§ 64 ff NPOG die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Begründung

Für den Fall, dass eine Person dieser Verfügung nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechen sollte, wird zur Durchsetzung dieser Verfügung die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den §§ 64, 65, 69, 70 und 74 NPOG angedroht.

Nach § 64 Absatz 1 NPOG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Als Zwangsmittel kommen gemäß § 65 NPOG Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Nach § 69 Absatz 6 NPOG können Verwaltungsbehörden oder die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Bei der Auswahl des Zwangsmittels ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten, um ein Befolgen dieser Verfügung zu erreichen. Unmittelbarer Zwang kommt vor allem zur Durchsetzung unvertretbarer Handlungen oder Unterlassungen in Betracht. Die Androhung erstreckt sich gegen die Verantwortlichen und Sachen, sowie alle weiteren beteiligten Personen und Sachen.

Sollte dieser Verfügung nicht nachgekommen werden, so ist es im Einzelfall möglich, dass weitergehende geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Durchsuchung und Sicherstellung von Gegenständen erforderlich werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Verfügung liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, womit deshalb die Unterbindung durch unmittelbare polizeiliche Zwangsausübung voll gerechtfertigt ist. Die Zwangsmittel des Zwangsgeldes sowie die Ersatzvornahme sind im vorliegenden Fall untunlich. Die Unterbindung durch unmittelbare polizeiliche Zwangsausübung ist das einzig zuverlässige Mittel, um das Ziel der Verfügung wirksam zu gewährleisten. Es ist darüber auch verhältnismäßig, da ein gleichermaßen geeignetes milderes Mittel nicht existiert.

Die Anwendung anderer Zwangsmittel als vermeintlich mildere Mittel sind untunlich, da diese zur Durchsetzung des Regelungsgehaltes ausscheiden. Eine effektive Beseitigung der Gefahren für die Allgemeinheit kann nicht gleichermaßen zeitnah und effektiv begegnet werden. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Nach § 64 Absatz 4 NPOG haben Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung zu Nummer 3 ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse. Gemäß § 80 Absatz 1 VwGO hätte eine vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück zu erhebende Klage eine aufschiebende Wirkung.

Es kann aufgrund der Gefahr für die objektive Rechtsordnung wegen nicht eingehaltener Rechtsvorschriften nicht hingenommen werden, dass im Falle einer Klage gegen diese Verfügung, die grundsätzlich bis zur endgültigen Entscheidung, die sich ggfs. über einen langen Zeitraum hinziehen könnte, hierüber gemäß § 80 Absatz 1 VwGO aufschiebende Wirkung hätte, die Möglichkeit besteht, dass Schäden entstehen könnten.

Die rechtliche Überprüfung dieser Verfügung durch einen auszuschöpfenden Verwaltungsrechtsweg kann nicht abgewartet werden, weil sie anderenfalls - mangels Vollziehbarkeit - unwirksam wäre. Die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, weil der Himmelfahrtstag bei Entscheidungsfindung schon vorbei sein könnte. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an einem Schutz der Rechtsordnung, einer Vermeidung vorhersehbarer Rechtsverstöße und damit an einer sofortigen Vollziehbarkeit, welches dem Interesse der Beteiligten überwiegt.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage tritt hier unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in Abwägung zu dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zurück. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das öffentliche Interesse an einem Schutz der öffentlichen Sicherheit gegenüber den privaten Interessen der Besucher, bis zu einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung vorläufig vom Vollzug dieser Verfügung verschont zu bleiben. Hinsichtlich der zu erwartenden Gefahrenlage aufgrund der vorliegenden Erfahrungen und Informationen tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung hinter dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von Gefahren zurück.

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zum Himmelfahrtstag würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

6. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klageerhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Str. 11, 49843 Uelsen, zu richten.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hajo Bosch'.

Hajo Bosch
Samtgemeindebürgermeister